

Textliche Festsetzungen

zur 9. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: „Westliche Innenstadt“

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Rheine, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden. (§ 9 (1) 21 BBauG)
2. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Wohnbaugrundstücke, bestehend aus den Flurstücken 1225, 1226 tlw., 1227, 1228, 1229 tlw. und 799, Flur 122, und der geplanten Stellplätze auf den Flurstücken 1224 und 291, Flur 122, eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Leitungen zu verlegen. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht können zugelassen werden. (§ 9 (1) 21 BBauG)
3. Die Gemeinschaftstiefgarage ~~1225, 1226, 1227, 1228, 1229~~ dient der Erfüllung von Stellplatzpflichten nach § 47 BauO NW aus dem Baublock HH des Änderungsbereiches. Sie dient außerdem der Stellplatzpflichterfüllung des übrigen Änderungsbereiches sowie der Baublöcke C, D, E, F, FF, G, GG, H, I, K und KK der Bebauungspläne Nr. 10 o und 10 d, soweit die Stellplatzpflichten nicht auf dem Grundstück selbst oder in primär zugeordneten Gemeinschaftsanlagen erfüllt werden können. Stellplatzpflichterfüllungen auf außerhalb gelegenen Grundstücken, die vor Inkrafttreten dieser Änderung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anerkannt wurden, bleiben von dieser Zuordnung unberührt. (§ 9 (1) 22 BBauG)
4. Die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten auch weiterhin für den Änderungsbereich.

Hinweis

Für die mit MK ¹⁾ gekennzeichneten Gebiete hat der Rat der Stadt Rheine am _____ 19 _____ weitere baugestalterische Festsetzungen ^{als} nach § 81 BauONW
Satzung beschlossen, die bei der Durchführung der Planung zu beachten sind.